



Die Registrierung einer Gemeinschaftsmarken darf nicht mit dem Argument verweigert werden, dass die Bezeichnung (hier: „Fucking Hell“ für eine Biersorte) in anderen EU-Sprachen eine zweideutige Bedeutung besitzen und damit gegen Art 7 Abs 1 lit f, Abs 2 GMV verstoßen könnte.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

In der Beschwerdesache R 385/2008-4, Stefan Fellenberg, Uhlandstr. 142, D-10719 Berlin, Deutschland, und Dr. Florian Krause, Jessner Str. 6, D-10247 Berlin, Deutschland, Anmelder und Beschwerdeführer, vertreten durch Patentanwältin Gabriele Mohsler, Am Nordpark 56, D-50733 Köln, Deutschland, betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6 025 159 erlässt

DIE VIERTE BESCHERDEKAMMER

unter Mitwirkung von D. Schennen (Vorsitzender und Berichterstatter), E. Fink (Mitglied) und F. López de rego (Mitglied), Geschäftsstellenbeamter: J. Pinkowski, die folgende

Entscheidung

Sachverhalt und Parteivortrag

[1] Am 13. Juni 2007 meldeten die Beschwerdeführer die Bildmarke



als Gemeinschaftsmarke für die folgenden Waren an:

Klasse 25 - Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

Klasse 32 - Biere und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke.

Klasse 33 - Alkoholische Getränke (ausgenommen Bier).

[2] Der Prüfer beanstandete die Eintragbarkeit des Zeichens unter Hinweis auf Artikel 7(1)(f), (2) der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, 24. März 2009, S. 1, kodifizierte Fassung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke („GMV“) wegen der Wortbedeutung in der englischen Sprache. Die Beschwerdeführer traten der Beanstandung entgegen.

[3] Der Prüfer wies die Anmeldung mit Entscheidung vom 20. Dezember 2007 gemäß Artikel 7(1)(f), (2) GMV zurück. Die Wortelemente des angemeldeten Zeichens bestünden aus dem Begriff „Fucking“, der sich aus dem englischen Verb „to fuck“ ableite und ein derber und unanständiger Ausdruck sei, und dem Begriff „Hell“ für „Hölle“. Das Gesamtzeichen bedeute im Englischen laut Wörterbuch „Verdammte Scheiße“. Der Begriff benutze Sexualität, um Verachtung und Wut zu äußern. Die Ortschaft Fucking in Österreich, auf die die Beschwerdeführer hingewiesen hatten, habe nur 93 Einwohner, niemand kenne sie. Das Recht auf freie Meinungsäußerung stoße an seine

Grenzen bei störenden, schimpflichen oder beleidigenden Zeichen.

[4] Die Beschwerdeführer legten gegen die angefochtene Entscheidung am 16. Februar 2008 Beschwerde ein und begründeten diese am 23. April 2008. Sie weisen u.a. darauf hin, dass es in Oberösterreich ca. 30 km nördlich von Salzburg eine Ortschaft Fucking gibt, die schon 1070 erstmals urkundlich erwähnt wurde und auf einen Grafen Focko zurückgeht, und dass der Begriff „Hell“ für ein helles Bier stehe.

Entscheidungsgründe

[5] Gegen die Idee, eine Bierspezialität mit einem Ortsnamen und der generischen Angabe „Hell“ (amtsbekannt als Kurzbezeichnung für ein helles Bier) zu benennen, ist nichts einzuwenden. Auf das Vorliegen einer geographisch beschreibenden Angabe hat der Prüfer die Zurückweisung nicht erst zu stützen versucht.

[6] Gemäß Artikel 7(2) GMV würde es für die Zurückweisung der Anmeldung ausreichen, wenn bezogen auf das Vereinigte Königreich und Irland als Teile der Gemeinschaft eine Marke vorläge, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

[7] Bei der Frage, ob Werbemaßnahmen als unlauter verboten werden können, ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung mitzubersichtigen (Köhler/Bornkamm, UWG, 26. Aufl. 2008, § 5 Rdn. 1.65). Nichts anderes kann bei Artikel 7(1)(f) GMV gelten, da eine Bejahung dieser Norm voraussetzt, dass die Benutzung der Bezeichnung als solche verboten werden kann. Dies bedeutet, dass es den Beschwerdeführern nicht verwehrt werden kann, ihre eigene Meinung auszudrücken, wohl aber verwehrt ist, Grundrechte anderer zu verletzen und im Einzelfall eine Abwägung erforderlich sein kann. Der Ausgangspunkt der angefochtenen Entscheidung, die Beschwerdeführer könnten sich, wenn der Staat ihnen verbieten wolle, Verachtung und Wut auszudrücken, nicht auf Grundrechte berufen, war rechtlich unzutreffend.

[8] Die erkennende Kammer hält es für nicht zielführend, die Diskussion zwischen dem Prüfer und den Beschwerdeführern über die Bedeutungsnuancen der angemeldeten Wortkombination und ihrer Bestandteile fortzuführen oder durch extensive Zitate von Wörterbüchern sich auf die vom Prüfer anvisierte sprachliche Ebene zu begeben. Nur so viel: Die „Hölle“ ist nach christlicher Vorstellung der Ort höchster Qual. Sie ist der Ort der Verdammnis. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist die „Hölle“ ein Synonym für etwas Negatives, Qualbereitendes. Wenn der erste Wortbestandteil für „verdammte...“ stehen soll, dann bezeichnet er nur das, was in der Hölle nach volkstümlicher Vorstellung passiert.

[9] Artikel 7(1)(f) GMV erlaubt nicht die Eintragung von Zeichen, die herabsetzend, diskriminierend, blasphemisch oder beleidigend sind, zu Straftaten oder zu Aufruhr aufrufen.

[10] Indes enthält die angemeldete Wortkombination keine semantische Aussage, die auf eine bestimmte Person oder Gruppe von Personen bezogen werden könnte. Sie fordert auch nicht zu einer bestimmten Handlung auf. Sie kann noch nicht einmal so verstanden werden, dass der Leser zur Hölle fahren möge. In der vom Prüfer herangezogenen Bedeutung als Ganzes ist sie eine Interjektion, mit der eine Missbilligung zum Ausdruck gebracht wird, nicht aber, wem gegenüber was missbilligt wird. Es kann auch nicht als verwerflich angesehen werden, existierende Ortsnamen bestimmungsgemäß (als Hinweis auf den Ort) zu verwenden, nur weil diese in anderen Sprachen eine zweideutige Bedeutung haben.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet DIE KAMMER wie folgt:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Gemeinschaftsmarkenmeldung wird zur Veröffentlichung zugelassen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die späteren Beschwerdeführer, zwei Unternehmer aus Berlin, beantragten über eine Marketingfirma beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Bezeichnung „Fucking Hell“ u.a. für Bekleidungsstücke, Biere und alkoholische Getränke in den Klassen 25, 32 und 33 als Gemeinschaftsmarke einzutragen:



Die europäischen Markenprüfer in Alicante wiesen die Anmeldung wegen der aus dem Englischen übersetzten vulgären Wortbedeutung „Verdammte Hölle“ oder schlicht „Verdammte Scheiße“ zurück. Das Recht auf freie Meinungsäußerung stoße bei störenden, schimpflichen oder beleidigenden Zeichen an seine Grenzen. Der Begriff benütze Sexualität, um Verachtung und Wut zu äußern. Die Beschwerdeführer traten dem entgegen mit dem Hinweis auf die Oberösterreichische Ortschaft Fucking und der Bedeutung des Wortes „Hell“ als eine abkürzende Bezeichnung für ein helles Bier.

Die 4. Beschwerdekammer des HABM hatte sich demnach mit der Frage zu beschäftigen, welches Wortverständnis dem Eintragungshindernis nach Art 7 Abs 1 lit f GMV zugrunde zu legen wäre, da Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, von der Registrierung ausgeschlossen waren?

II. Die Entscheidung des HABM

Die Beschwerdekammer führte zunächst aus, dass Art 7 Abs 1 lit f GMV keine Eintragung von Zeichen erlaubte, die herabsetzend, diskriminierend, blasphemisch oder beleidigend wären, zu Straftaten oder zu Aufruhr aufriefen. Indes enthielt das angemeldete Wort-Bildzeichen keine semantische Aussage, die auf eine bestimmte Person oder Gruppe von Personen bezogen werden könnte. Es forderte auch nicht zu einer bestimmten (verpönten) Handlung auf. In der Bedeutung des gesamten Wortbestandteils handelte es sich vielmehr um ein Ausrufe- oder Empfindungswort, mit dem eine Missbilligung zum Ausdruck gebracht würde, nicht aber, wem gegenüber was missbilligt würde. Es könnte auch nicht als verwerflich angesehen werden, existierende Ortsnamen bestimmungsgemäß (als Hinweis auf den Ort) zu verwenden, nur weil diese in anderen Sprachen eine zweideutige Bedeutung hatten. Unter Abstandnahme vom Eintragungshindernis verfügte die Beschwerdekammer daher die Markenregistrierung.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Bemerkenswert im Sinne einer liberalen Registrierungspraxis erscheint die Auffassung der Beschwerdekammer, das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in die Prüfung des Eintragungshindernisses der Gesetz- oder Sittenwidrigkeit nach Art 7 Abs 1 lit f GMVO einfließen zu lassen. Ähnlich wie bei Werbemaßnahmen¹ können sich auch Markenanmelder auf ihre Grundrechte berufen, wenn ihnen der Staat verbieten wollte, mit dem gewählten Zeichen Verachtung und Wut auszudrücken.

Der von den Beschwerdeführern gemachte Hinweis auf das Dorf „Fucking“ im Innviertel dürfte nicht mehr als eine kreative Schutzbehauptung der Marketingfirma sein. Der Ortsteil von Tarsdorf/OÖ hat knapp 100 Bewohner und verfügt über keine eigene Brauerei. Bereits im Jahr 2007 haben die Antragsteller die idente Wort-Bild-Marke unter der Registernummer 30676779 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragen lassen und bis heute kein „Fucking Hell“-Bier auf den Markt gebracht. Übrigens: Der Ort Fucking hat schon zuvor Aufsehen mit seinem Namen erregt. Ortsschilder müssen einbetoniert werden, um sie gegen Diebstahl zu schützen. Die bayrischen Gemeinden Kissing und Petting kennen Ähnliches, denn sie sind „immer a bisserl dings!“²



In der Vergangenheit hat es schon häufiger Markenmeldungen bzw. Produktnamen gegeben, die sich als nicht gerade verkaufsfördernd erwiesen haben. Eines der wohl bekanntesten Beispiele ist die Modellbezeichnung „Pajero“ für einen Geländewagen des Autoherstellers Mitsubishi, welche umgangssprachlich z.B. in Argentinien und Spanien für „Wichser“ steht.

Abschließend erscheinen die Ausführungen zur letztlich unmaßgeblichen Wortbedeutung des angemeldeten Zeichens bemerkenswert: *„Die 'Hölle' ist nach christlicher Vorstellung der Ort höchster Qual. Sie ist der Ort der Verdammnis. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist die 'Hölle' ein Synonym für etwas Negatives, Qualbereitendes. Wenn der erste Wortbestandteil für 'verdammte...' stehen soll, dann bezeichnet er nur das, was in der Hölle nach volkstümlicher Vorstellung passiert“.*

IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht der EU-Markenbehörde in Alicante kann die Registrierung nicht mit dem Argument verweigert werden, dass die Bezeichnung (hier: „Fucking Hell“ für eine Biersorte) in anderen EU-Sprachen eine zweideutige Bedeutung besitzen könnte, zumal es sich um einen aus dem österreichischen Ort Fucking stammenden Gerstensaft handeln soll.

¹ Im Sinne der „commercial speech“ nach Art 10 MRK; dazu instruktiv *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention³ § 23 Rz 26 ff mwN.

² Frei nach *Wolf Haas*, *Silentium* (1999).